



Informationen

**zum Datenaustausch mit der Be-
willigungsstelle und zu Anforde-
rungen an Belege – insbesondere:
elektronische Förderabwicklung**

Stand: 17.11.2022

1. Datenaustausch mit der Bewilligungsstelle

1.1. Portal EFRE Bavaria 2021 zur elektronischen Förderabwicklung

In der EFRE-Förderung ist gemäß Artikel 69 (8) VO (EU) 1060/2021 die Nutzung von elektronischen Datenaustauschsystemen für den Informationsaustausch zwischen Begünstigtem und den Bewilligungsstellen vorgesehen. In Bayern wird Ihnen als Begünstigten zu diesem Zweck das Online-Portal EFRE Bavaria 2021 bereitgestellt¹.

EFRE Bavaria 2021 ermöglicht es Ihnen, Formulare über Eingabemasken online auszufüllen, elektronisch zu signieren und an die zuständige Bewilligende Stelle zu übermitteln. Papierdokumente müssen, bis auf wenige Sonderfälle, nicht mehr eingereicht werden.

Wichtig: Sie können in EFRE Bavaria 2021 keinen Antrag auf Förderung stellen. Die Nutzung von EFRE Bavaria 2021 ist erst ab Erhalt des Bewilligungsbescheids möglich.

EFRE Bavaria 2021 ist über die Website <https://efrebavaria.bayern.de/> direkt verlinkt. Sie finden dort auch die Nutzungsbedingungen sowie einen Anwenderleitfaden.

Unternehmenskonto als Voraussetzung

Um EFRE Bavaria 2021 nutzen zu können, benötigen Sie ein Unternehmenskonto. Das Unternehmenskonto wird bei der Registrierung und der Anmeldung in EFRE Bavaria 2021 zur Identifizierung verwendet. Sollten Sie noch kein Unternehmenskonto besitzen, erhalten Sie weitere Informationen dazu unter mein-unternehmenskonto.de.

Falls Sie bereits über ein Unternehmenskonto verfügen, können Sie damit in EFRE Bavaria 2021 unter efrebavaria.bayern.de den Zugriff auf Ihren Förderfall beantragen.

Zugriffsantrag

Um den Zugriff auf Ihren Förderfall in EFRE Bavaria 2021 beantragen zu können, benötigen Sie das Förderkennzeichen (z.B. 2208-001-1.2) Ihres Projektes, welches Sie dem Bewilligungsbescheid entnehmen können. Den Zugriffsantrag können Sie via Schaltfläche „Zugriffsantrag erstellen“ direkt in EFRE Bavaria 2021 initiieren.

Nachdem Sie Ihren Zugriffsantrag gestellt haben, werden Sie über die weiteren Schritte per E-Mail informiert. Sobald die für Sie zuständige Bewilligende Stelle Ihren Zugriffsantrag geprüft und akzeptiert hat, können Sie in EFRE Bavaria 2021 auf Ihr Projekt zugreifen und die Plattform für die Kommunikation mit der Bewilligenden Stelle und den Versand von Formularen (z.B. Mittelabruf) nutzen.

¹ In bestimmten EFRE-Fördermaßnahmen kann auch ein anderes Portal vorgesehen sein, wenn Ihr Zuwendungsbescheid dies ausdrücklich vorgibt.

1.2. Informationsaustausch außerhalb von EFRE Bavaria 2021

Sollten Sie die Möglichkeit zur vollelektronischen Förderfallabwicklung in EFRE Bavaria 2021 nicht nutzen wollen, können Sie ihren Förderfall außerhalb von EFRE Bavaria 2021 abwickeln. Dazu müssen Sie spätestens mit Einreichen des ersten Auszahlungsantrags bei Ihrer Bewilligungsstelle eine entsprechende Erklärung auf dem Ihnen zur Verfügung gestellten Vordruck einreichen.

Ohne die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Erklärung kann die Bewilligende Stelle außerhalb von EFRE Bavaria 2021 eingereichte Formulare (z.B. einen Mittelabruf) nicht weiterbearbeiten.

Es stehen Ihnen dann ausschließlich folgende Übermittlungswege für den Informationsaustausch zur Verfügung:

- Durchgehende Papierform oder
- Übermittlung der Ausgabenübersichtsliste im Rahmen von Auszahlungsanträgen sowie des Verwendungsnachweises in Papierform oder elektronisch als unterschriebener Scan bei Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur (verschlüsselte, elektronische Kommunikation). Die Belegübermittlung und der übrige Informationsaustausch können dann gemäß bayerischem Zuwendungsrecht elektronisch per E-Mail (einfache elektronische Kommunikation) erfolgen.

Für bestimmte Maßnahmenarten können diese Vorgaben weiter konkretisiert sein (z.B. können andere Portallösungen als EFRE Bavaria 2021 vorgegeben werden). Solche weiteren Regelungen gelten nur, wenn sie Ihnen gegenüber ausdrücklich für das jeweilige Förderverfahren festgelegt werden.

2. Anerkennung von Belegen – Voraussetzungen

2.1. Grundlagen zur Anerkennung von Belegen als Ausgabennachweis

Jeder Beleg kann nur dann anerkannt werden, wenn der Bezug zum konkreten EFRE-Projekt klar erkennbar ist und eine Doppelförderung ausgeschlossen werden kann.

Dazu stehen zwei Wege offen:

- **Kennzeichnung durch Rechnungsaussteller**

Bitte veranlassen Sie beim Rechnungsaussteller eine eindeutige Kennzeichnung auf der Rechnung. Mögliche Kennzeichnungselemente sind:

- Projekttitle des Förderprojekts (auch Kurzfassung oder Beschreibung möglich). Bei Belegen, die in den Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung fallen (z.B.

Planungskosten), kann ein vorläufiger Projekttitel oder ein Hinweis auf eine geplante EFRE-Förderung verwendet werden, sofern dadurch die Zuordnung eindeutig möglich ist.

- Aktenzeichen des Förderfalls
- Vergleichbare Merkmale, die eine eindeutige Zuordnung zum Förderfall erlauben

Dieser Weg ist der sicherste und einfachste, um Probleme zu vermeiden! Weitere Kennzeichnungen auf Kopien von Zahlungsnachweisen sind hingegen nicht erforderlich.

- Datenverknüpfung im elektronischen Buchführungssystem

Die Anerkennung ist auch dann möglich, wenn Sie als Begünstigter über ein elektronisches Buchführungssystem mit einem separaten Buchungskonto für das EFRE-geförderte Projekt verfügen, das eine zweifelsfreie Verknüpfung der Rechnung mit den Daten aus dem Buchführungssystem zum konkreten EFRE-Projekt erlaubt.

Diese Verknüpfung muss mit Hilfe eines Ausdrucks, eine Datei oder eines Screenshots prüffähig an die Bewilligungsstelle übermittelt werden. Daraus muss auch hervorgehen, dass die Verknüpfung bereits zum Zeitpunkt der Buchung hergestellt war.

Bei Führung eines elektronischen Buchhaltungssystems müssen die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) beachtet werden. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen in Rz 26. der GoBD.

Bei bleibenden Zweifeln an der Anerkennungsfähigkeit sind die Ausgaben in jedem Falle nicht EFRE-förderfähig.

2.2. Elektronische Belege

Elektronische Belege sind entweder elektronische Originalbelege (von denen es kein Papieroriginal gibt), die als Datei übermittelt werden, oder eingescannte Papierbelege.

Manche elektronischen Originalbelege sind systemgeneriert, beispielsweise elektronische Tickets im Zug- oder Flugverkehr, so dass Sie typischerweise keine Möglichkeit haben, vom Aussteller der Rechnung zusätzliche Eintragungen vornehmen zu lassen. Ihre Bewilligungsstelle berücksichtigt dies bei der Prüfung der Anerkennung. Wenn eine Verknüpfung mit Daten aus dem Buchführungssystem nicht möglich ist, müssen Sie gesondert und plausibel darlegen, dass sich der Beleg ausschließlich auf das geförderte Projekt bezieht.

- Übermittlung elektronischer Belege

Insgesamt wird empfohlen, elektronische Belege im Rahmen des Systems EFRE Bavaria 2021. Nur so ist eine grundsätzlich vollelektronische Förderabwicklung ohne Papierfluss gewährleistet.

Werden EFRE Bavaria 2021 (oder ein gleichwertiges Portal-System) nicht genutzt, stehen die bei Ziff. 2.1. genannten Übertragungswege zur Verfügung.

2.3. Papierbelege

Papierbelege können Sie nur einreichen, wenn Sie beantragt haben, den Förderfall außerhalb von EFRE Bavaria 2021 abzuwickeln (s.o. bei Ziff. 1.2.).

Originalbelege werden nicht gefordert; es genügen Kopien (Kopien von Papier-Originalbelegen oder Ausdrucke elektronischer Originalbelege). Wichtig ist, dass die Anerkennungs Voraussetzungen unter Ziff. 2.1. erfüllt sind.

3. Belegersetzendes Scannen

Elektronische Belege, von denen sie kein Papieroriginal mehr in der Buchführung besitzen, müssen Sie elektronisch speichern und für Vor-Ort-Kontrollen prüfbar zugänglich halten.

Das Risiko fehlender Prüfbarkeit des Beleges liegt bei Ihnen als Begünstigten. Kann ein Beleg nicht geprüft werden (Dateibeschädigung o.äh.), sind die Ausgaben nicht EFRE-förderfähig.

Belegersetzendes Scannen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- **Das verwendete Dokumentenmanagementsystem (DMS) ermöglicht eine revisionssichere Ablage von Dokumenten.**

Der Nachweis erfolgt entweder durch eine Bestätigung des Herstellers des DMS oder durch Vorlage eines Konzepts, welches die revisionssichere Dokumentenablage beschreibt.

- ↗ Bei privatwirtschaftlichen Begünstigten ist die Einhaltung der GoBD (vgl. dazu insb. Punkt 9.3 und Punkt 10.1 GoBD) maßgeblich. Hierzu bedarf es einer Verfahrensdokumentation des technischen Systems.
- ↗ Bei staatlichen und anderen öffentlich-rechtlichen Begünstigten kann entweder eine Bestätigung vorgelegt werden, dass das von der Bayerischen Staatsregierung zentral beschaffte Dokumentenmanagementsystems (DMS) „eGov-Suite“ des Unternehmens Fabasoft genutzt wird, oder es kann eine Bestätigung vorgelegt werden, dass ein anderes DMS genutzt wird, das eine revisionssichere Ablage von Dokumenten ermöglicht.

- **Es muss eine Verfahrensanweisung (auch oft als „Scan-Dienstanweisung“ bezeichnet) vorhanden sein, die die organisatorischen Rahmenbedingungen des Scanprozesses regelt**

- ↗ Bei staatlichen und anderen öffentlich-rechtlichen Begünstigten kann die Verfahrensanweisung auf der Musterverfahrensanweisung des StMI basieren oder auf der Anlage V zu der BSI TR 03138. Sie kann auch ein eigenständiges Dokument darstellen. Im letztgenannten Fall muss das Dokument Regelungen zu den in der Musterverfahrensanweisung des StMI oder in der der Anlage V zu der BSI TR 03138 (Exemplarische Gliederung einer Verfahrensanweisung) enthalten.

Die geforderten Bestätigungen müssen Sie mit dem ersten Auszahlungsantrag oder jederzeit nach Aufforderung Ihrer Bewilligungsstelle vorlegen

Die Bestätigung müssen Sie bei mehreren EFRE-Förderfällen nicht mehrfach vorlegen, sofern es keine relevanten Änderungen im DMS gab. Ebenso gilt eine Bestätigung weiter, die Sie bei einem EFRE-Förderfall der Förderperiode 2014 – 2020 eingereicht haben, wenn sich das System nicht geändert hat.